



Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Steuernummer im Impressum

Ich habe gehört, dass ich meine Steuernummer auf meiner Homepage angeben soll bzw. muss. Wenn ja, wo?

Ihre Steuernummer muss nicht im Impressum angegeben werden. Sollten Sie jedoch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, weil Sie auch außerhalb der Heilbehandlung tätig werden, müssen Sie diese Nummer im Impressum aufnehmen. Ein Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 14 a) UStG (www.gesetze-im-internet.de) ist hingegen nicht erforderlich.

HP Psychotherapie und therapeutischer Einsatz von Bach-Blüten

Kann ein HP Psychotherapie Bach-Blüten kostenlos begleitend zu einer Psychotherapie abgeben?

In verschiedenen Bundesländern ist es behördlich anerkannt, dass HPP unterstützend in der Psychotherapie spezifisch wirkende homöopathische Arzneimittel einsetzen können. Einzelheiten finden Sie in den Beiträgen in *Freie Psychotherapie*: „Therapeutischer Einsatz von Homöopathika durch Heilpraktiker für Psychotherapie – was alles erlaubt ist“ (Ausgabe 3/2011) und „Therapeutischer Einsatz von Homöopathika durch Heilpraktiker für Psychotherapie ist möglich“ (Ausgabe 3/2012). Sie können diese und andere kostenfrei unter www.vfp.de/verband/verbandszeitschrift/alle-ausgaben.html einsehen.

Bach-Blüten werden teilweise als Lebensmittel eingestuft, teilweise als Arzneimittel. Sind sie als Lebensmittel zu qualifizie-

ren, bestehen für den Einsatz keine Bedenken. Als Arzneimittel werden sie eingestuft, wenn sie einen therapeutischen Zweck haben sollen. In dem Fall werden sie rechtlich so behandelt wie Homöopathika (siehe oben). Beachten Sie bitte, dass die Arzneimittel verordnet werden können, nicht aber von Ihnen verkauft oder auch nicht kostenfrei Patienten mitgegeben werden dürfen. Ansonsten besteht ein Verstoß gegen das Apothekenmonopol (§ 43 AMG – www.gesetze-im-internet.de).

Freier Mitarbeiter in HP-Praxis

Darf ich als freier Mitarbeiter in einer einzigen Praxis beschäftigt sein? Ich mache keine andere Arbeit als die Angestellten, kann aber meinen Urlaub selbst planen, über meine Arbeitszeit selbst verfügen und trage eigene Arbeitskleidung. Zuvor war ich im gleichen Unternehmen angestellt. Reicht es, ein Feststellungsverfahren über die Rentenkasse mitzumachen, um sicher arbeiten zu können, ohne befürchten zu müssen, dass mir rechtliche Konsequenzen drohen?

Ob ein Mitarbeiter wirklich frei ist oder vielleicht doch sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter, ist oft schwierig abzugrenzen. Das rechtliche Problem liegt in erster Linie beim Auftraggeber. Bei einer fehlerhaften Einstufung muss er Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, und zwar den Anteil des Arbeitgebers und den des Arbeitnehmers. Die Nachzahlungsfrist gilt rückwirkend für bis zu vier Jahren. Wird Vorsatz nachgewiesen, sogar bis zu 30 Jahre. Sicherheit bietet ein Status-Feststellungsverfahren nach § 7a SGB IV (www.gesetze-im-internet.de) bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dazu ist zu raten. Allerdings gilt die Feststellung dann ab dem Zeitpunkt, in dem sie getroffen wird. Das heißt, es kann sein, dass für die vorhergehende Zeit, wenn die freie Mitarbeit schon ausgeübt wurde, Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen sind.

Praxisraum gewerblich?

Ich bin Heilpraktiker für Psychotherapie und habe als Untermieter in einer Pra-

xisgemeinschaft einen Praxisraum angemietet. Nun geht es um die gesetzliche Kündigungsfrist und für mich dabei um die Frage, ob es sich bei der Vermietung (automatisch) um einen gewerblichen Mietvertrag mit sechs Monaten Kündigungsfrist handelt, oder um einen „normalen“ Untermietvertrag mit drei Monaten Kündigungsfrist. Über dem Mietvertrag steht schlicht „Untermietvertrag“. Der Vermieter beruft sich auf die gesetzlichen Vorgaben. Wie sind diese für meinen Praxisraum?

Entscheidend kommt es zunächst auf den Mietzweck an. Der Mietzweck ist nicht die Untervermietung von Wohnraum, sondern von einem beruflich genutzten Raum. Von Freiberuflern genutzte Räume gelten als Geschäftsräume nach § 580a Abs. 2 BGB (Palandt – Weidenkaff, BGB, 75. Auflage, Rdnr. 13 zu § 580a; www.gesetze-im-internet.de). Die gesetzlichen Kündigungsfristen über Wohnraum gelten also nicht. Ihr Untervermieter hat deshalb recht, dass dann, wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde (was bei beruflich genutzten Räumen möglich ist), die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 580a Abs. 2 BGB gilt. Danach ist ein Mietverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt also sechs Monate, und der Praxisraum kann jeweils nur zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. gekündigt werden. Die richtige Wahl der Kündigungsfrist ist schwierig. In Ihrem Fall wäre eine kurze Kündigungsfrist richtig gewesen. Zu bedenken ist aber auch, dass der Vermieter oder Untervermieter ohne Kündigungsgrund innerhalb der Kündigungsfrist kündigen kann und für beruflich genutzte Räume kein Mieterschutz gilt. Eine kurze Kündigungsfrist kann deshalb auch sehr gegen die Interessen des Mieters oder Untermieters im Fall einer Kündigung gerichtet sein. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de